



<b>Stadtrat</b> <b>am 12.04.2011</b>		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/386/2011		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		29.03.2011
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	02.12.2010	2	Vorberatung	
Stadtrat	12.04.2011		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird erlassen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, LWG NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Mit der Einführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG wurde festgesetzt, dass diese bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden müssen. Da sich die recht kurzfristige Umsetzung als schwierig erwiesen hat, hat das Land NRW die Möglichkeit geschaffen, abweichende Prüffristen in Abstimmung mit den der Kommune vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept und der Selbstüberwachungsverordnung Kanal festzulegen. Hierzu ist eine Gebietseinteilung des gesamten Kanalnetzes erforderlich. Dabei ist eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 nur möglich, wenn die Kommune bereits die ersten Fristen ab 2011 festlegt und dann kontinuierlich die Umsetzung durchführt. Dies gilt nicht für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, sind zwingend bis 31.12.2015 auf Dichtigkeit zu prüfen. Bei Änderungen der Anschlussleitungen bzw. Neuanschlüssen ist eine Prüfung mit Wasser oder Luft unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Generell gilt, dass die Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung einen Monat nach Prüfung bei der Stadt vorzulegen ist.

Die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. In der Satzung sind zwingend sämtliche Grundstücke mit Straßenbezeichnung und Hausnummer gebietsscharf zu benennen. Die entsprechenden Anlagen sind der Satzung beigefügt.

Der Satzungsentwurf wurde bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses am 02.12.2010, ToP 2, vorgestellt und beraten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine -

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Anlagen 01 - 13 zur Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW